

SATZUNG

DER

SGI LAUF 1955 E.V.

STAND 13.03.2012

VORWORT:

IM VEREIN SIND MÄNNLICHE UND WEIBLICHE PERSONEN GLEICHBERECHTIGT. AUS GRÜNDEN DER LESBARKEIT WIRD IN DER SATZUNG DIE WEIBLICHE SPRACHFORM NICHT DURCHGEHEND AUFGEFÜHRT. ALLE FUNKTIONEN SIND JEDOCH FÜR WEIBLICHE UND MÄNNLICHE PERSONEN ANWENDBAR.

§ 1

NAME UND SITZ DES VEREINS

DER VEREIN FÜHRT DEN NAMEN:

SCHÜTZENGILDE LAUF 1955 E.V.

ER IST IM VEREINSREGISTER BEIM AMTSGERICHT ACHERN UNTER DER NR. VR EINGETRAGEN UND HAT SITZ IN LAUF.

§ 2

ZWECK DES VEREINS

(1) DER VEREIN VERFOLGT AUSSCHLIESSLICH UND UNMITTELBAR GEMEINNÜTZIGE ZWECKE IM SINNE DES ABSCHNITTS „STEUERBEGÜNSTIGTE ZWECKE“ DER ABGABENORDNUNG.

(2) ZWECK DES VEREINS IST DIE FÖRDERUNG DES SCHIESSSPORTS.

DER SATZUNGSZWECK WIRD INSBESONDERE VERWIRKLICHT DURCH:

- PFLEGE UND AUSÜBUNG DES SCHIESSENS AUF SPORTLICHER GRUNDLAGE
- UNTERHALTUNG DER HIERFÜR ERFORDERLICHEN ANLAGEN
- ABHALTUNG VON VERANSTALTUNGEN SCHIESSSPORTLICHER ART
- FÖRDERUNG DER KÖRPERLICHEN UND SEELISCHEN GESUNDHEIT SEINER MITGLIEDER
- FÖRDERUNG DER JUGENDARBEIT.

(3) DER VEREIN IST MITGLIED DES DEUTSCHEN SCHÜTZENBUNDES E.V. (DSB) UND DES SÜDBADISCHEN SPORTSCHÜTZENVERBANDES E.V. (SBSV), DEREN SATZUNG UND BESTIMMUNGEN ER ANERKENNT.

(4) DER VEREIN IST SELBSTLOS TÄTIG; ER VERFOLGT NICHT IN ERSTER LINIE EIGENWIRTSCHAFTLICHE ZWECKE.

(5) MITTEL DES VEREINS DÜRFEN NUR FÜR DIE SATZUNGSMÄSSIGEN ZWECKE VERWENDET WERDEN. DIE MITGLIEDER ERHALTEN KEINE ZUWENDUNGEN AUS MITTELN DES VEREINS.

(6) ER DARF KEINE PERSON DURCH AUSGABEN, DIE DEM ZWECK DES VEREINS FREMD SIND, ODER DURCH UNVERHÄLTNISSMÄSSIG HOHE VERGÜTUNGEN BEGÜNSTIGT WERDEN.

§ 3

GESCHÄFTSJAHR

DAS GESCHÄFTSJAHR IST DAS KALENDERJAHR.

§ 4

MITGLIEDSCHAFT

(1) DER VEREIN HAT

- AKTIVE MITGLIEDER
- EHRENMITGLIEDER

(2) MITGLIEDER KÖNNEN ALLE PERSONEN WERDEN, DIE SICH IN GEORDNETEN VERHÄLTNISSEN BEFINDEN UND ÜBER EINEN GUTEN LEUMUND VERFÜGEN. ZUR AUFNAHME SIND DIE SCHRIFTLICHE ANMELDUNG SOWIE DIE ZAHLUNG EINES AUFNAHMEBEITRAGES NOTWENDIG. DIE HÖHE HIERFÜR WIRD VOM VORSTAND FESTGESETZT. ÜBER DIE AUFNAHME ENTSCHEIDET DER VORSTAND. EINE ABLEHNUNG BEDARF KEINER BEGRÜNDUNG.

(3) DAS NEU AUFGENOMMENE MITGLIED VERPFLICHTET SICH DURCH SEINE BEITRITTSERKLÄRUNG, DIE SATZUNG DES VEREINS ANZUERKENNEN UND ZU ACHTEN.

(4) MITGLIEDER, DIE SICH UM DEN VEREIN BESONDERE VERDIENSTE ERWORBEN HABEN, KÖNNEN VOM VORSTAND ZU EHRENMITGLIEDERN ODER ZUM EHRENOBERSCHÜTZENMEISTER ERNANNT WERDEN.

§ 5

RECHTE DER MITGLIEDER

DIE MITGLIEDER SIND BERECHTIGT,

(1) DIE SCHIESSSPORTEINRICHTUNGEN DES VEREINS NACH MASSGABE DER STANDORDNUNG UND DER SPORTORDNUNG ZU BENUTZEN.

(2) AN ALLEN VERANSTALTUNGEN DES VEREINS MIT IHREN FAMILIENANGEHÖRIGEN TEILZUNEHMEN.

(3) NICHTMITGLIEDER MIT ZUSTIMMUNG DES AUFSICHTSFÜHRENDEN AUF DER SCHIESSSTÄTTE EIZUFÜHREN.

ÜBER DIE ERHEBUNG EINER BENUTZUNGSGEBÜHR ENTSCHIEDET DER VORSTAND.

EHRENMITGLIEDER GENIESSEN ALLE RECHTE DER ORDENTLICHEN MITGLIEDER.

§ 6

PFLICHTEN DER MITGLIEDER

DIE MITGLIEDER SIND VERPFLICHTET, DEN VEREIN NACH BESTEN KRÄFTEN ZU FÖRDERN, DIE FESTGESETZTEN BEITRÄGE ZU LEISTEN UND DIE VOM VORSTAND ZUR AUFRECHTERHALTUNG DES SPORTBETRIEBS ERLASSENEN ANORDNUNGEN ZU BEACHTEN.

§ 7

BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

DIE MITGLIEDSCHAFT ENDET,

(1) MIT DEM TOD DES MITGLIEDS.

(2) DURCH FREIWILLIGE SCHRIFTLICHE AUSTRITTSERKLÄRUNG BIS ZUM 30.11. EINES JEDEN KALENDERJAHRES ZUM ENDE DES GLEICHEN JAHRES.

(3) DURCH AUSSCHLUSS AUS DEM VEREIN.

DER FREIWILLIGE AUSTRITT ERFOLGT DURCH SCHRIFTLICHE, EINGESCHRIEBENE ERKLÄRUNG GEGENÜBER DEM VORSTAND. DER AUSTRITT KANN NUR BIS ZUM 30.11. DES LAUFENDEN JAHRES ZUM JAHRESENDE ERFOLGEN. EIN MITGLIED KANN, WENN ES GEGEN DIE VEREINSINTERESSEN VERSTOSSEN HAT, DURCH BESCHLUSS DES VORSTANDES AUS DEM VEREIN AUSGESCHLOSSEN WERDEN.

VOR DER BESCHLUSSFASSUNG IST DEM MITGLIED UNTER SETZUNG EINER ANGEMESSENEN FRIST GELEGENHEIT ZU GEBEN, SICH PERSÖNLICH VOR DEM VORSTAND ODER SCHRIFTLICH ZU RECHTFERTIGEN. DER BESCHLUSS ÜBER DEN AUSSCHLUSS IST MIT GRÜNDEN ZU VERSEHEN UND DEM MITGLIED MITTELS EINGESCHRIEBENEN BRIEFES BEKANNT ZU MACHEN. GEGEN DEN AUSSCHLIESSUNGSBESCHLUSS DES VORSTANDES STEHT DEM MITGLIED DAS RECHT DER BERUFUNG AN DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG ZU, DIE DURCH BESCHLUSS ENDGÜLTIG ENTSCHIEDET. AUSGETRETENE UND AUSGESCHLOSSENE MITGLIEDER VERLIEREN JEDES ANRECHT AN DEN VEREIN UND SEINE EINRICHTUNGEN.

§ 8
VEREINSORGANE

ORGANE DES VEREINS SIND

- (1) DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG
- (2) DER VORSTAND

§ 9
VORSTAND

(1) DER VORSTAND BESTEHT AUS:

- VORSITZENDER (OBERSCHÜTZENMEISTER) (OSM)
- STELLVERTRETENDER VORSITZENDER (SCHÜTZENMEISTER) (SM)
- SCHATZMEISTER
- STELLVERTRETENDER SCHATZMEISTER
- SCHRIFTFÜHRER
- SPORTLEITER
- STELLVERTRETENDER SPORTLEITER
- JUGENDLEITER
- BEISITZER

(2) DER VEREIN WIRD IM SINNE DES § 26 BGB VERTRETEN DURCH DEN VORSITZENDEN UND DEN STELLVERTRETENDEN VORSITZENDEN, WOBEI JEDER ALLEIN VERTRETUNGSBERECHTIGT IST.

DER VORSTAND WIRD FÜR DIE DAUER VON 2 JAHREN GEWÄHLT. DIE MITGLIEDER DES VORSTANDES ÜBEN IHRE ÄMTER EHRENAMTLICH AUS. SCHEIDET WÄHREND SEINER AMTSPERIODE EIN MITGLIED DES VORSTANDES AUS, SO KANN DER VORSTAND EIN ERSATZMITGLIED FÜR DIE RESTLICHE AMTSDAUER DES AUSGESCHIEDENEN EINSETZEN, DAS AUF DER NÄCHSTEN MITGLIEDERVERSAMMLUNG IN SEIN AMT BESTÄTIGT WERDEN MUSS.

WÄHLBAR SIND NUR VEREINSMITGLIEDER AB DEM 18. LEBENSJAHR.

(3) MIT AUSNAHME DES VORSITZENDEN UND DESSEN STELLVERTRETERS KÖNNEN BIS ZU ZWEI VORSTANDSÄMTER DURCH EINE PERSON AUSGEÜBT WERDEN.

(4) DIE VORSTANDSTÄTIGKEITEN WERDEN GRUNDSÄTZLICH EHRENAMTLICH AUSGEÜBT.

(5) DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG KANN ABWEICHEND VON ABSATZ 4 BESCHLIESSEN, DASS DEM VORSTAND FÜR SEINE VORSTANDSTÄTIGKEIT EINE ANGEMESSENE VERGÜTUNG GEZAHLT WIRD.

§ 10
ZUSTÄNDIGKEIT DES VORSTANDES

DER VORSTAND IST FÜR ALLE ANGELEGENHEITEN DES VEREINES ZUSTÄNDIG, SOWEIT DIESE NICHT AN DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG IN DER SATZUNG ÜBERTRAGEN SIND. ER BESCHLIESST MIT EINFACHER MEHRHEIT DER ABGEBEBENEN STIMMEN. BEI STIMMGLEICHHEIT IST DER ANTRAG ABGELEHNT. DIE SITZUNGEN DES VORSTANDES WERDEN VOM VORSITZENDEN ODER DESSEN STELLVERTRETER EINBERUFEN UND DURCH IHN ODER DESSEN STELLVERTRETER GELEITET. DIE EINBERUFUNG BEDARF KEINER BESONDEREN FORM. DIE TAGESORDNUNG BRAUCHT BEI DER EINBERUFUNG NICHT MITGETEILT ZU WERDEN. EINE EINBERUFUNGSFRIST VON MIN. 3 TAGEN IST EINZUHALTEN.

ÜBER DIE BESCHLÜSSE DES VORSTANDES IST ZU BEWEISZWECKEN EINE NIEDERSCHRIFT AUFZUNEHMEN, DIE VOM SITZUNGSLEITER UND VOM PROTOKOLLFÜHRER ZU UNTERZEICHNEN IST. DIE NIEDERSCHRIFT SOLL ORT UND ZEIT DER VORSTANDSSITZUNG, DIE NAMEN DER TEILNEHMER SOWIE DIE GEFASSTEN BESCHLÜSSE UND DAS ABSTIMMUNGSERGEBNIS ENTHALTEN. DER VORSTAND DARF ZU VORSTANDSSITZUNGEN GÄSTE EINLADEN. ZUR BESCHLUSSFÄHIGKEIT BEI VORSTANDSSITZUNGEN IST ES ERFORDERLICH DAS MINDESTENS DIE HÄLFTE DER VORSTANDSMITGLIEDER ANWESEND SIND.

§ 11

MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) IN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG HAT JEDES MITGLIED AB DEM 18. LEBENSJAHR EINE STIMME. ZUR AUSÜBUNG DES STIMMRECHTS KANN EIN ANDERES MITGLIED BEVOLLMÄCHTIGT WERDEN. DIE BEVOLLMÄCHTIGUNG IST FÜR JEDE MITGLIEDERVERSAMMLUNG GESONDERT ZU ERTEILEN. EIN MITGLIED DARF JEDOCH NICHT MEHR ALS 2 FREMDE STIMMEN VERTRETEN.
- (2) DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG FASST BESCHLÜSSE IM ALLGEMEINEN MIT EINFACHER MEHRHEIT DER ABGEBEBENEN GÜLTIGEN STIMMEN. STIMMENTHALTUNGEN BLEIBEN AUSSER BETRACHT.
- (3) DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG IST AUSSCHLIESSLICH FÜR FOLGENDE ANGELEGENHEITEN ZUSTÄNDIG:
1. ENTGEGENNAHME DER JAHRESBERICHTE DES VORSTANDES UND DER RECHNUNGSPRÜFER.
 2. ENTLASTUNG DES VORSTANDES.
 3. WAHL UND ABERUFUNG DER MITGLIEDER DES VORSTANDES.
 4. WAHL VON 2 RECHNUNGSPRÜFERN FÜR DIE DAUER VON 2 JAHREN.
 5. BESTÄTIGUNG DER BEITRAGSORDNUNG
 6. BESCHLUSSFASSUNG ÜBER ÄNDERUNG DER SATZUNG UND ÜBER DIE AUFLÖSUNG DES VEREINS.
 7. BESCHLUSSFASSUNG ÜBER DIE BERUFUNG GEGEN EINEN AUSSCHLIESSUNGSBESCHLUSS DES VORSTANDES.
- (4) ZUR BESCHLUSSFASSUNG ÜBER EINE ÄNDERUNG DER SATZUNG IST EINE MEHRHEIT VON $\frac{3}{4}$ DER IN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG ERSCHEINENEN STIMMBERECHTIGTEN MITGLIEDER ERFORDERLICH. WIRD EINE SATZUNGSBESTIMMUNG, WELCHE EINE VORAUSSETZUNG DER GEMEINNÜTZIGKEIT BERÜHRT, GEÄNDERT, NEU EINGEFÜGT ODER AUFGEHOBEN, SO IST DAS ZUSTÄNDIGE FINANZAMT ZU VERSTÄNDIGEN.
- (5) IN ANGELEGENHEITEN, DIE IN DEN ZUSTÄNDIGKEITSBEREICH DES VORSTANDES FALLEN, KANN DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG EMPFEHLUNGEN AN DEN VORSTAND BESCHLIESSEN. DER VORSTAND KANN SEINERSEITS IN ANGELEGENHEITEN SEINES ZUSTÄNDIGKEITSBEREICHES DIE MEINUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG EINHOLEN.
- (6) DIE AUFLÖSUNG DES VEREINS KANN NUR AUF EINER MITGLIEDERVERSAMMLUNG BESCHLOSSEN WERDEN, IN DEREN TAGESORDNUNG EINE BESCHLUSSFASSUNG HIERÜBER ANGEKÜNDIGT IST. DIE AUFLÖSUNG KANN NUR MIT EINER MEHRHEIT VON $\frac{3}{4}$ ALLER STIMMBERECHTIGTEN MITGLIEDERN BESCHLOSSEN WERDEN, SOFERN NICHT 7 MITGLIEDER SICH ENTSCHLIESSEN, DEN VEREIN WEITERZUFÜHREN.

§ 12

DIE EINBERUFUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) DIE ORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNG SOLL IM ERSTEN QUARTAL DES JAHRES STATTFINDEN. SIE WIRD VOM VORSITZENDEN UNTER EINHALTUNG EINER FRIST VON 2 WOCHEN DURCH BEKANNTMACHUNG IN DER ÖRTLICHEN TAGESPRESSE EINBERUFEN. DIE TAGESORDNUNG WIRD AM SCHÜTZENHAUS AUSGEHÄNGT. DIE MITGLIEDER-VERSAMMLUNG IST OHNE RÜCKSICHT AUF DIE ZAHL DER ERSCHIEENENEN MITGLIEDERN BESCHLUSSFÄHIG. SIE BESCHLIESST MIT DER MEHRHEIT DER ABGEBEBENEN STIMMEN, SOWEIT DIE SATZUNG NICHT EINE ANDERE MEHRHEIT BESTIMMT.
- (2) ANTRÄGE AUSSERHALB DER VOM VORSTAND AUFGESTELLTEN UND BEKANNT GEGEBENEN TAGESORDNUNG WERDEN IN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG NUR BEHANDELT, WENN SIE 1 WOCHE VOR DEM TAG DER VERSAMMLUNG BEIM VORSTAND SCHRIFTLICH EINGEREICHT SIND.

§ 13

AUSSERORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

EINE AUSSERORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNG IST EINZUBERUFEN, WENN

- (1) DER VORSTAND MIT EINFACHER MEHRHEIT DIE EINBERUFUNG EINER AUSSERORDENTLICHEN MITGLIEDERVERSAMMLUNG BESCHLIESST.
- (2) EIN DRITTEL DER VEREINSMITGLIEDER DIES VOM VORSTAND UNTER ANGABE DES ZWECKS UND DER GRÜNDE SCHRIFTLICH VERLANGEN.

IM ÜBRIGEN GELTEN DIE BESTIMMUNGEN FÜR DIE ORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNG ENTSPRECHEN.

§ 14

PROTOKOLL DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

ÜBER DIE BESCHLÜSSE DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG IST ZU BEWEISZWECKEN EINE NIEDERSCHRIFT AUFZUNEHMEN. DIE NIEDERSCHRIFT IST VOM VERSAMMLUNGSLEITER UND VOM PROTOKOLLFÜHRER ZU UNTERSCHREIBEN.

§ 15

AUFLÖSUNG DES VEREINS

BEI AUFLÖSUNG DES VEREINS ODER BEI WEGFALL STEUERBEGÜNSTIGTER ZWECKE, FÄLLT DAS VERMÖGEN DES VEREINS AN DIE GEMEINDE LAUF, DIE ES UNMITTELBAR UND AUSSCHLIESSLICH FÜR GEMEINNÜTZIGE, INSBESONDERE SPORTLICHE ZWECKE ZU VERWENDEN HAT.

LAUF, DEN